



## Beitragsordnung

Beitragsordnung des Versorgungswerks der Handwerksbetriebe in Südhessen und Rheinhessen e.V.

1. Nach § 4 in Verbindung mit §§ 7 und 11 der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an das Versorgungswerk verpflichtet.  
Abweichend von §3 der Satzung, können Nichthandwerker als Fördermitglieder zu gleichen Bedingungen wie unter Punkt 2, 3 und 4 aufgenommen werden.
2. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die auf der Grundlage des zwischen dem Verein und der INTER Lebensversicherung AG und der Inter Sachversicherung AG bestehenden Kollektivrahmenvertrags abgeschlossenen Versicherungsverträge von Mitgliedern, deren Arbeitnehmern und Familienangehörigen..
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des jährlich zu zahlenden Gesamtversicherungsbeitrages, mindestens 6,00 EUR, höchstens jedoch 12,00 EUR.
4. Abweichend von Punkt 2 kann vereinbart werden, das, der Mitgliedsbeitrag je Mitgliedsbetrieb nur einmal zu entrichten ist, unabhängig von der Anzahl der zu versichernden Personen.  
Dieser beträgt dann 12,00 EUR pro Jahr der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift vom Bankkonto des Mitgliedes abgerufen.  
Der Abruf erfolgt einmal jährlich durch die Inter Service GmbH laut Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag.

Vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.04.2015 beschlossen und gilt ab diesem Zeitpunkt.

Frankfurt, den 10.04.2015

  
\_\_\_\_\_  
Horst Elsner

  
\_\_\_\_\_  
Sarah Heeder-Himmelreich

  
\_\_\_\_\_  
Detlef Stange

\_\_\_\_\_  
Bernd Beutel